



INTERNATIONAL COURT OF JUSTICE

Peace Palace, Carnegieplein 2, 2517 KJ The Hague, Netherlands

Tel.: +31 (0)70 302 2323 Fax: +31 (0)70 364 9928

Press Release

Unofficial

No. 2024/57

19 July 2024

Rechtliche Konsequenzen aus der Politik und den Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem

Der Gerichtshof gibt sein Gutachten ab und antwortet auf die von der Generalversammlung gestellten Fragen

<https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/186/186-20240719-pre-01-00-en.pdf>

Übersetzung von Andreas Mylaeus

DEN HAAG, 19. Juli 2024. Der Internationale Gerichtshof hat heute sein Gutachten zu den *rechtlichen Folgen der Politik und der Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem*, abgegeben.

Wie erinnerlich, hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 30. Dezember 2022 die [Resolution A/RES/77/247](#) verabschiedet, in der sie den Internationalen Gerichtshof unter Bezugnahme auf Artikel 65 der Satzung des Gerichtshofs um ein Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

"(a) Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der fortwährenden Verletzung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung durch Israel, aus seiner anhaltenden Besetzung, Besiedlung und Annexion des seit 1967 besetzten palästinensischen Gebietes, einschließlich der Maßnahmen, die darauf abzielen, die demographische Zusammensetzung, den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem zu verändern, und aus der Verabschiedung damit verbundener diskriminierender Gesetze und Maßnahmen?

(b) Wie wirken sich die oben erwähnten Politiken und Praktiken Israels auf den rechtlichen Status der Besetzung aus, und welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus für alle Staaten und die Vereinten Nationen?"

In seinem [Gutachten](#) antwortet der Gerichtshof auf die von der Generalversammlung aufgeworfenen Fragen mit den Schlussfolgerungen, dass:

- die fortgesetzte Präsenz des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten rechtswidrig ist;
- der Staat Israel ist verpflichtet, seine rechtswidrige Anwesenheit in den besetzten palästinensischen Gebieten so schnell wie möglich zu beenden;
- der Staat Israel ist verpflichtet, unverzüglich alle neuen Siedlungsaktivitäten einzustellen und alle Siedler aus den besetzten palästinensischen Gebieten zu evakuieren;
- der Staat Israel ist verpflichtet, den Schaden, der allen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen in den besetzten palästinensischen Gebieten entstanden ist, zu ersetzen;
- alle Staaten sind verpflichtet, die durch die unrechtmäßige Anwesenheit des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten entstandene Situation nicht als rechtmäßig anzuerkennen und keine Hilfe oder Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der durch die fortgesetzte Anwesenheit des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten geschaffenen Situation zu leisten;
- internationale Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen, sind verpflichtet, die Situation, die durch die unrechtmäßige Anwesenheit des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten entstanden ist, nicht als rechtmäßig anzuerkennen; und
- die Vereinten Nationen und insbesondere die Generalversammlung, die um die Stellungnahme ersucht hat, sowie der Sicherheitsrat sollten die genauen Modalitäten und weiteren Maßnahmen prüfen, die erforderlich sind, um die rechtswidrige Anwesenheit des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten so schnell wie möglich zu beenden.

Argumentation des Gerichtshofs

Nachdem der Gerichtshof zu dem Schluss gekommen ist, dass er für die Abgabe des beantragten Gutachtens zuständig ist und dass keine zwingenden Gründe für eine Verweigerung des Gutachtens vorliegen (Ziffern 22-50), verweist er auf den allgemeinen Kontext des Falles (Ziffern 51-71) und geht auf den Umfang und die Bedeutung der beiden von der Generalversammlung gestellten Fragen ein (Ziffern 72-83).

Anschließend prüft der Gerichtshof, ob die Politik und die Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, wie in Frage (a) beschrieben, mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen vereinbar sind. Insbesondere untersucht der Gerichtshof nacheinander die Fragen der anhaltenden Besatzung, der israelischen Siedlungspolitik, der Annexion der seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete und der Verabschiedung damit zusammenhängender Gesetze und Maßnahmen durch Israel, die nach der Fragestellung diskriminierend sein sollen (Abs. 103-243).

Zur Frage der seit mehr als 57 Jahren andauernden Besetzung der besetzten palästinensischen Gebiete (Rdnrn. 104-110) stellt der Gerichtshof fest, dass ein Staat aufgrund seines Status als Besatzungsmacht eine Reihe von Befugnissen und Pflichten in Bezug auf das Gebiet, über das er die tatsächliche Kontrolle ausübt, übernimmt. Art und Umfang dieser Befugnisse und Pflichten beruhen immer auf der gleichen Annahme: Die Besetzung ist eine vorübergehende Situation, um auf eine militärische Notwendigkeit zu reagieren, und kann nicht zur Übertragung der Souveränität auf die Besatzungsmacht führen.

Nach Ansicht des Gerichtshofs ändert die Tatsache, dass eine Besetzung länger andauert, für sich genommen nichts an ihrem rechtlichen Status nach dem humanitären Völkerrecht. Obwohl das Besetzungsrecht von einem vorübergehenden Charakter der Besetzung ausgeht, setzt es keine zeitlichen Grenzen, die als solche den rechtlichen Status der Besetzung ändern würden. Die Besetzung besteht in der Ausübung einer effektiven Kontrolle über ein fremdes Gebiet durch einen Staat. Um zulässig zu sein, muss die Ausübung der tatsächlichen Kontrolle daher jederzeit mit den Vorschriften über das Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt, einschließlich des Verbots des Gebietserwerbs aufgrund der Androhung oder Anwendung von Gewalt, sowie mit dem Recht auf Selbstbestimmung vereinbar sein. Daher kann die Tatsache, dass eine Besetzung länger andauert, einen Einfluss auf die völkerrechtliche Rechtfertigung der fortgesetzten Präsenz der Besatzungsmacht in dem besetzten Gebiet haben.

In Bezug auf die israelische Siedlungspolitik (Ziffern 111-156) bekräftigt der Gerichtshof, was er in seinem [Gutachten zu den rechtlichen Folgen des Mauerbaus in den besetzten palästinensischen Gebieten](#) vom 9. Juli 2004 festgestellt hat, nämlich dass die israelischen Siedlungen im Westjordanland und in Ostjerusalem und das damit verbundene Regime unter Verletzung des Völkerrechts errichtet wurden und

aufrechterhalten werden. Der Gerichtshof nimmt mit großer Besorgnis Berichte zur Kenntnis, wonach die israelische Siedlungspolitik seit dem Gutachten des Gerichtshofs von 2004 ausgeweitet wurde.

Zur Frage der Annexion der besetzten palästinensischen Gebiete (Ziffern 157-179) vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass der Versuch, die Souveränität über ein besetztes Gebiet zu erlangen, wie die Politik und die Praktiken Israels in Ost-Jerusalem und im Westjordanland zeigen, gegen das Verbot der Gewaltanwendung in den internationalen Beziehungen und den daraus abgeleiteten Grundsatz der Nichterlangung von Gebieten durch Gewalt verstößt.

Der Gerichtshof prüft dann die Frage der Rechtsfolgen, die sich aus der Annahme entsprechender diskriminierender Rechtsvorschriften und Maßnahmen durch Israel ergeben (Abs. 180-229). Er kommt zu dem Schluss, dass eine breite Palette von Gesetzen und Maßnahmen, die Israel in seiner Eigenschaft als Besatzungsmacht erlassen hat, Palästinenser aus völkerrechtlich festgelegten Gründen unterschiedlich behandeln. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese unterschiedliche Behandlung weder durch vernünftige und objektive Kriterien noch durch ein legitimes öffentliches Ziel gerechtfertigt werden kann. Daher ist der Gerichtshof der Ansicht, dass das Regime umfassender Beschränkungen, das Israel den Palästinensern in den besetzten palästinensischen Gebieten auferlegt, eine systematische Diskriminierung *unter anderem* aus Gründen der Rasse, der Religion oder der ethnischen Herkunft darstellt, die gegen die Artikel 2 Absatz 1 und 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 2 Absatz 2 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 2 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung verstößt.

Der Gerichtshof wendet sich dann dem Aspekt der Frage (a) zu, der nach den Auswirkungen der Politik und der Praktiken Israels auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes fragt (Abs. 230-243). Diesbezüglich ist der Gerichtshof der Ansicht, dass das palästinensische Volk infolge der jahrzehntelangen Politik und Praxis Israels über einen langen Zeitraum seines Selbstbestimmungsrechts beraubt wurde und dass eine weitere Verlängerung dieser Politik und Praxis die Ausübung dieses Rechts in der Zukunft untergräbt. Aus diesen Gründen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die rechtswidrige Politik und Praxis Israels gegen die Verpflichtung Israels verstößt, das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung zu achten.

Was den ersten Teil der Frage (b) angeht, prüft der Gerichtshof, ob und, wenn ja, wie die Politik und die Praktiken Israels den rechtlichen Status der Besetzung im Lichte der einschlägigen Regeln und Grundsätze des Völkerrechts beeinflusst haben (Rdnr. 244-264).

Diesbezüglich ist der Gerichtshof zunächst der Ansicht, dass der erste Teil der Frage b) nicht lautet, ob die Politik und die Praktiken Israels den rechtlichen Status der Besetzung als solche beeinflussen. Der

Gerichtshof ist vielmehr der Auffassung, dass der erste Teil der zweiten Frage die Art und Weise betrifft, in der die Politik und die Praktiken Israels den rechtlichen Status der Besetzung und damit die Frage der Rechtmäßigkeit der fortgesetzten Präsenz Israels als Besetzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten beeinflussen. Diese Rechtmäßigkeit ist nach den Regeln und Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, zu bestimmen.

In diesem Zusammenhang ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Behauptung Israels hinsichtlich der Souveränität über bestimmte Teile des Gebiets und die Annexion dieser Gebiete einen Verstoß gegen das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs darstellen. Dieser Verstoß hat unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der fortdauernden Präsenz Israels als Besetzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass Israel aufgrund seiner Besetzung in keinem Teil des besetzten palästinensischen Gebiets Anspruch auf Souveränität oder die Ausübung von Hoheitsrechten hat. Auch können die Sicherheitsinteressen Israels nicht den Grundsatz des Verbots des gewaltsamen Gebietserwerbs außer Kraft setzen.

Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die Auswirkungen der Politik und der Praktiken Israels sowie die Ausübung seiner Souveränität über bestimmte Teile der besetzten palästinensischen Gebiete das palästinensische Volk an der Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts hindern. Zu den Auswirkungen dieser Politiken und Praktiken gehören die Annexion von Teilen der besetzten palästinensischen Gebiete durch Israel, die Zersplitterung dieses Gebiets, die Untergrabung von dessen Integrität, der Entzug der Nutzung der natürlichen Ressourcen des Gebiets durch das palästinensische Volk und die Beeinträchtigung des Rechts des palästinensischen Volkes, seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen.

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die oben beschriebenen Auswirkungen der Politik und der Praktiken Israels, die *unter anderem* dazu führen, dass dem palästinensischen Volk sein Recht auf Selbstbestimmung dauerhaft vorenthalten wird, eine Verletzung dieses Grundrechts darstellen. Diese Verletzung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Anwesenheit Israels als Besetzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass eine Besetzung nicht in einer Weise erfolgen darf, die die besetzte Bevölkerung auf unbestimmte Zeit in einem Zustand der Ungewissheit und der Aussetzung [ihrer Rechte] belässt und ihr das Recht auf Selbstbestimmung verweigert, während Teile ihres Gebiets in das Gebiet der Besetzungsmacht integriert werden.

In Anbetracht dessen wendet sich der Gerichtshof der Prüfung der Frage der Rechtmäßigkeit der fortdauernden Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten zu (Rdnrn. 259-264).

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Verstöße Israels gegen das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs und gegen das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung unmittelbare Auswirkungen auf die Frage der Rechtmäßigkeit der fortdauernden Präsenz Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten haben. Der anhaltende Missbrauch seiner Position als Besatzungsmacht durch Israel durch die Annexion und die Behauptung einer ständigen Kontrolle über die besetzten palästinensischen Gebiete und die fortgesetzte Vereitelung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung verstößt gegen grundlegende Prinzipien des Völkerrechts und macht die Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten rechtswidrig.

Diese Rechtswidrigkeit bezieht sich auf das gesamte palästinensische Gebiet, das 1967 von Israel besetzt wurde. Dies ist die territoriale Einheit, über die Israel Politiken und Praktiken auferlegt hat, um die Fähigkeit des palästinensischen Volkes, sein Recht auf Selbstbestimmung auszuüben, zu fragmentieren und zu vereiteln, und über die es die israelische Souveränität unter Verletzung des Völkerrechts in großen Teilen ausgedehnt hat. Das gesamte besetzte palästinensische Gebiet ist auch das Gebiet, in dem das palästinensische Volk sein Recht auf Selbstbestimmung ausüben können sollte und dessen Integrität geachtet werden muss.

*

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die in Frage a) genannten Politiken und Praktiken Israels gegen das Völkerrecht verstößen. Die Aufrechterhaltung dieser Politiken und Praktiken ist eine rechtswidrige Handlung mit fortdauerndem Charakter, die Israels internationale Verantwortung nach sich zieht.

Der Gerichtshof hat auch in der Antwort auf den ersten Teil der Frage b) festgestellt, dass die fortdauernde Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten rechtswidrig ist. Der Gerichtshof befasst sich daher mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Politik und den Praktiken Israels gemäß Frage a) für Israel ergeben, sowie mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Rechtswidrigkeit der fortdauernden Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten gemäß Frage b) für Israel, für andere Staaten und für die Vereinten Nationen ergeben (Abs. 267-281).

*

Präsident SALAM fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine Erklärung bei; Vizepräsident SEBUTINDE fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine abweichende Stellungnahme bei; Richter TOMKA fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine Erklärung bei; die Richter TOMKA, ABRAHAM und AURESCU fügen dem Gutachten des Gerichtshofes eine gemeinsame Stellungnahme bei; Richter YUSUF fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine gesonderte Stellungnahme bei; Richterin XUE fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine Erklärung bei; Die Richter IWASAWA und NOLTE fügen dem Gutachten des

Gerichtshofes getrennte Schlussanträge bei; die Richter NOLTE und CLEVELAND fügen dem Gutachten des Gerichtshofes eine gemeinsame Erklärung bei; die Richter CHARLESWORTH und BRANT fügen dem Gutachten des Gerichtshofes Erklärungen bei; die Richter GÓMEZ ROBLEDO und CLEVELAND fügen dem Gutachten des Gerichtshofes getrennte Schlussanträge bei; der Richter TLADI fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine Erklärung bei.

Eine vollständige Zusammenfassung des Gutachtens ist in dem Dokument „[Summary 2024/8](#)“ enthalten, dem Zusammenfassungen der Erklärungen und Stellungnahmen beigefügt sind. Diese Zusammenfassung und der vollständige Wortlaut des Gutachtens sind auf der [Seite zu den Rechtssachen](#) auf der Website des Gerichtshofs verfügbar.

Frühere [Pressemitteilungen](#) zu diesem Fall sind ebenfalls auf der Website verfügbar.

Hinweis: Die Pressemitteilungen des Gerichtshofs werden von der Kanzlei des Gerichtshofs ausschließlich zu Informationszwecken erstellt und stellen keine offiziellen Dokumente dar.

Der Internationale Gerichtshof (IGH) ist das wichtigste Rechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen. Er wurde im Juni 1945 durch die Charta der Vereinten Nationen errichtet und nahm seine Tätigkeit im April 1946 auf. Der Gerichtshof besteht aus 15 Richtern, die von der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen für eine Amtszeit von neun Jahren gewählt werden. Der Sitz des Gerichtshofs befindet sich im Friedenspalast in Den Haag (Niederlande). Der Gerichtshof hat eine doppelte Aufgabe: erstens die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, die ihm von Staaten vorgelegt werden, im Einklang mit dem Völkerrecht, und zweitens die Erstellung von Gutachten zu Rechtsfragen, die ihm von ordnungsgemäß ermächtigten Organen und Einrichtungen der Vereinten Nationen vorgelegt werden.

Information Department:

Frau Monique Legerman, First Secretary of the Court, Head of Department: +31 (0)70 302 2336 Frau Joanne Moore, Information Officer: +31 (0)70 302 2337

Email: info@ici-cij.org